

a.) dergleichen Appellationen, sie mögen unbedingt, oder nur auf gewisse Fälle angewendet seyn, allezeit und ohne hiergegen den etwaigen Antrag des Appellanten, mit dieser Notification Anstand zu nehmen, zu berücksichtigen, dem Schuldner, so wie denjenigen Personen, welche sonst ein, dem Verichte bekanntes, Interesse dabei haben können, binnen 14 Tagen bekannt zu machen, sondern auch,

b.) auf Ansuchen des Eigenthümers oder Käufers des in Frage befangenen Grundstücks, so wie eines Jeden, welcher bei Beseitigung der Appellation sonst ein Interesse hat, Bericht zu erstatten, und dergleichen Berichte, wenn nicht bringende Umstände mehrere Beschleunigung erforderlich machen, längstens binnen acht Tagen von dem desfallsigen Ansuchen an gerechnet, zum Abgange zu bringen, dabei auch der Vorschrift der erläuterten Prozeßordnung ad lit. 35. §. 7. nachzusehen.

Hiernach haben sich sämmtliche Obrigkeiten hiesiger Lande gebührend zu achten, und daran Unsern Willen und Meinung zu vollbringen,

Dresden, am 15ten März 1821.

Freyherr von Werthern.